



039315

Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert. SID2020072083960
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Forst- und Energierecht

Telefon +43(0)512/508-

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

Mineral Abbau GmbH, Bleiberg-Kreuth;
Dolomitsteinbruch Lahntal -
Projekt „Steinbruch Lahntal – Erweiterungsvorhaben“
Forstrechtliches Bewilligungsverfahren
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
WFE-F-5035/25-2020
Innsbruck, 14.07.2020



Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Mineral Abbau GmbH, vertreten durch Dipl. Ing. Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 17.12.2019 bei der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (jetzt Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus), unter Vorlage von Projektsunterlagen mit der Bezeichnung „Steinbruch Lahntal Erweiterungsvorhaben – Einreichunterlagen“ vom Dezember 2019, ausgearbeitet von der Friedl ZT GmbH,

- um Rodung zum Zweck der Abbauerweiterung des Steinbruches Lahntal, inklusive Bergbauanlage, und
 - um Rodung zum Zweck der Anpassung der bestehenden Rodungsgenehmigung vom 23.05.2017, Zahl WFE-F-5035/17, für den Bestandssteinbruch Lahntal,
- angesucht.

Mit Schreiben vom 09.01.2020, eingelangt am 13.01.2020, Zahl 2020-0.001.712, hat die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (jetzt Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus), den Landeshauptmann von Tirol gemäß § 170 Abs. 5 ForstG 1975 im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis zur Durchführung des Verfahrens betreffend das Ansuchen der Mineral Abbau GmbH vom 17.12.2019 einschließlich der Erlassung des Bescheides ermächtigt.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 17, 18, 19 und 170 Abs. 5 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBI. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 56/2016 in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, die mündliche Verhandlung am

**Verhandlungstag und Verhandlungsbeginn:
Donnerstag, den 30. Juli 2020, 10:00 Uhr**

**Verhandlungsort:
Konferenzraum Landhaus 2
Heiligeiststraße 7, 6020 Innsbruck**

statt.

Vorkehrungen zum COVID-19-Infektionsschutz

- Es besteht die Verpflichtung, stets und überall einen **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich sowie für den Wartebereich vor dem Verhandlungsraum.

Es ist möglich persönlich zur mündlichen Verhandlung zu kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihren Namen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Stadtgemeinde Wörgl und der Stadt Innsbruck, und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Das Projekt Steinbruch Lahntal Erweiterungsvorhaben sieht eine Ausdehnung des bestehenden, genehmigten Steinbruches in Richtung Süden und in weiterer Folge einen scheibenweisen Abbau von oben nach unten, über den Bestandsbruch, bis auf Seehöhe 525 m (Etage 525m) vor. Lediglich ein kleiner Teilbereich im Westen auf den Endetagen 650 m und 630 m und der Abschnitt Auffahrtsrampe zum Sanierungsabbau Felskopf bleiben vom gegenständlichen Vorhaben unberührt, sind aber in der beantragten Rodefläche enthalten.

Der Bestandsbruch reicht von ca. Seehöhe 510 m bis auf eine Seehöhe von 680 m. Er hat somit eine Höhenausdehnung, praktisch ausgehend von der Inntalsohle, von 190 m. Die Steinbrucherweiterung mit einer beanspruchten Gesamtfläche von 34.389 m² soll über weitere 150 Höhenmeter bis auf Seehöhe 830 m reichen, sodass der Gesamtsteinbruch schlussendlich eine Gesamthöhe von 340 m besitzen wird. Die geplante, oberste Abbaukante liegt unmittelbar im Anschluss an der dort Richtung Zauberwinkel verlaufenden öffentlichen Wegparzelle 651, KG Wörgl-Rattenberg.

Gemäß dem Rodungsantrag ergeben sich, forstfachlich nachvollziehbar, folgende Rodeflächen für das Projekt Steinbruch Lahntal-Erweiterungsvorhaben, alle in der KG Wörgl-Rattenberg:

Gst.	EZ		befristete Rodefläche
Rodefläche aus Spruchpunkt A des Bescheides vom 23.05.2017, Zahl WFE-F-5035/14-2017			
615/1	90021		12.542 m ²

615/2	600		18.462 m ²
618/1	545		66 m ²
618/3	1180		24.319 m ²
Gesamtrodefläche aus Spruchpunkt A			55.389 m²
Rodefläche aus Spruchpunkt B des Bescheides vom 23.05.2017, Zahl WFE-F-5035/14-2017			
618/1	545		1.897 m ²
618/3	1180		240 m ²
Gesamtrodefläche aus Spruchpunkt B			2.137 m²
Rodefläche Abbauerweiterung			
615/1	90021		11.794 m ²
618/1	545		9.985 m ²
618/3	1180		12.610 m ²
Gesamtrodefläche Abbauerweiterung			34.389 m²
Gesamtrodefläche Projekt Steinbruch Lahntal-Erweiterungsvorhaben			91.915 m²

Aufgegliedert auf die betroffenen Grundstücke ergeben sich folgende Rodeflächen:

Gst.	EZ		Befristete Rodefläche
615/1	90021		24.336 m ²
615/2	600		18.462 m ²
618/1	545		11.948 m ²
618/3	1180		37.169 m ²
Gesamtrodefläche Projekt Steinbruch Lahntal-Erweiterungsvorhaben			91.915 m²

Insgesamt ergibt sich somit eine Rodefläche von 91.915 m². Diese Rodefläche wurde befristet bis zum 31.12.2065 beantragt.

Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens kann aus dem Einreichprojekt „Steinbruch Lahntal Erweiterungsvorhaben – Einreichunterlagen“ vom Dezember 2019, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heilgeiststraße 7-9, 1. Stock, Zimmer 01 028, und beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Wörgl bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bundesministerin:

Der Landeshauptmann als delegierte Behörde:

MMag. Wagner